



Bekanntmachung

DER GEMEINDE MOORENWEIS

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Gereutfeld“

Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderates am 20.10.2025 den Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Gereutfeld“, jeweils in der Fassung vom 24.06.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 20.10.2025, wurde als Bestandteil des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Gereutfeld“ gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Gereutfeld“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Gereutfeld“, jeweils in der Fassung vom 24.06.2025, im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter <https://www.moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung> im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Gereutfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 22.10.25
abgenommen am

(Unterschrift)

Moorenweis, den 21.10.2025

Gemeinde Moorenweis

Gasteiger

1. Bürgermeister

